



Bundesrat heisst Verordnungstext gut

von Melina Haefeli //

Nun ist es definitiv. Der Bundesrat hat heute beschlossen, das teilrevidierte Raumplanungsgesetz und die revidierte Raumplanungsverordnung per 1. Mai in Kraft zu setzen. Die Forderungen der «Rösseler» im Rahmen der Vernehmlassung, die mit dem «Ritt zum Bundeshaus» überbracht wurden, sind grösstenteils erfüllt worden.

Das Ziel war es, auch kleineren Landwirtschaftsbetrieben die Pferdehaltung zu ermöglichen und Hobbypferdehaltung nicht stärker einzuschränken. Sowohl landwirtschaftliche Gewerbe als auch kleine bäuerliche Betriebe können neben den eigenen Pferden auch Pensionspferde halten. Das landwirtschaftliche Gewerbe darf hierfür auch Reitplätze erstellen. Reithallen in der Landwirtschaftszone sind hingegen nach wie vor untersagt. Bauliche Massnahmen in kleineren bäuerlichen Betrieben für die Haltung und Nutzung von Pferden sind in Zukunft erlaubt – mindestens in bestehenden Bauten und Anlagen. Plätze für die Haltung dürfen auch für die Nutzung verwendet werden, sofern es deren eigentlichen Verwendungszweck nicht einschränkt.

Erleichterungen wurden auch im Bereich der Hobbypferdehaltung erreicht. Auf eine zahlenmässige Beschränkung der Anzahl hobbymässig gehaltener Pferde wurde grundsätzlich verzichtet. Die Anzahl Tiere muss vom Halter selbst – also ohne fremde Hilfe – versorgt werden können.

Die Vereinigung Pferd und Nationalrat Hans Grunder haben massgeblich dazu beigetragen, dass die Anliegen der Pferdehalter – und nicht zuletzt auch -besitzer – gehört wurden. Auch haben sie der Redaktion der «PferdeWoche» dabei geholfen, den «Ritt zum Bundeshaus» auf die Beine zu stellen.



Hat es in der Landwirtschaftszone wieder Platz für Pferde?

Wieder Platz für Pferde?

von Melina Haefeli //

Die Raumplanungsverordnung sorgte für viel Wirbel – nicht nur bei direkt Betroffenen, sondern auch viele andere wehrten sich gegen den «Amtsschimmel». Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE setzte den Verordnungstext nicht gemäss dem neuen Gesetz um. Vor 14 Tagen konnten die «Rössler» nun im Generellen aufatmen. «Wir erreichten unsere Ziele grösstenteils. Wir können uns zufrieden schätzen, unsere Forderungen sind zum Teil sogar wortwörtlich eingeflossen», kommunizierte Nationalrat Hans Grunder. Er machte sich gemeinsam mit der Vereinigung Pferd für die Schweizer Pferdeszene stark. Doch was bedeutet das nun explizit für landwirtschaftliche Betriebe mit Pferdehaltung und Hobbytierhalter?

Die Grundlage im Teilbereich Pferdehaltung in der Raumplanungsverordnung bleibt die Grössendifferenzierung von Landwirtschaftsbetrieben. Es wird unterschieden, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein Gewerbe handelt. Als Mass dafür gilt der Faktor der Standardarbeitskraft (SAK). Er definiert die Grösse eines Betriebs aufgrund des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. Die Standardarbeitskräfte werden vor allem nach verschiedenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Nutztieren berechnet. Auf Bundesebene gilt ein Betrieb als Gewerbe, sobald er den SAK von 1.0 erreicht. Ein erwachsenes Pferd hat einen SAK-Faktor von 0.021. Wer von den vorgesehenen Lockerungen der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone profitieren kann, hängt also nach wie vor mit der Betriebsgrösse zusammen.

Kantonaler Spielraum

«Doch konnte in der Vernehmlassung erreicht werden, dass den zuständigen kantonalen Behörden Handlungsspielraum gewährt wird», so Hans Grunder, Nationalrat und Mitglied der UREK (nationalrätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie). Seit anfangs 2014 darf die Gewerbebegrenze kantonal sogar bis auf 0.6 SAK herabgesetzt werden. So ist die Gewerbebegrenze in den Kantonen Aargau, St. Gallen oder Basel zwar immer noch bei 1.0 SAK, im Kanton Zürich beispielsweise jedoch nur bei 0.6, im Kanton Bern wenigstens in den Hügel- und Bergzonen bei 0.8, in den Kantonen Freiburg, Jura, Solothurn, Tessin oder Waadt bei 0.75. «Es ist sehr wichtig, dass man in den Kantonen eine möglichst tiefe Gewerbebegrenze erreicht.»

Anzahl Pferde nicht mehr festgeschrieben

Ein sehr wichtiger Aspekt in der Vernehmlassung war auch die Limitierung der Anzahl zu haltender Pferde. Für Landwirtschaftsbetriebe, welche die Gewerbebegrenze nicht erreichen, wären nur noch maximal zwei bis vier Pferde oder sechs Ponys zugelassen gewesen. Sie wären zu Hobbybetrieben degradiert worden. Denn auch sämtliche Hobbytierhalter hätten unter dieser Beschränkung leiden müssen. Nun konnte erreicht werden, dass

die Anzahl zu haltende Pferde nicht mehr auf eine fixe Zahl – also maximal vier Pferde – festgeschrieben ist. Wie gefordert gilt jetzt, dass Landwirtschaftsbetriebe die entsprechende Futterbasis sowie Weideflächen für die Anzahl Pferde, die sie halten, aufweisen müssen – egal welche Grösse nach Standardarbeitskräften (SAK) der Betrieb erreicht. Auch Hobbypferdehalter dürfen erleichtert sein. Sie müssen einfach im Stande sein, alle Pferde selbst, also ohne Hilfe von Dritten, zu betreuen.



Ansonsten gelten keine Beschränkungen betreffend der Anzahl zu haltender Pferde. «Hier hat das ARE unsere Forderungen wortwörtlich einfliessen lassen. Alles andere hätte keinen Sinn gemacht und wäre nicht nachvollziehbar gewesen.»

Neubauten dem Gewerbe vorbehalten

Landwirtschaftliche Gewerbe – nach Kanton unterschiedliche Grenzen jetzt zulässig, sicher aber ab 1.0 SAK – kommen in den Genuss von allen vorgesehenen Lockerungen. Sie dürfen neue Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung und deren Nutzung errichten. Der Betrieb muss die vorgeschriebene Mindestgrösse vor und nach der Realisierung des Bauprojekts erreichen. Es werden alle auf dem Betrieb gehaltenen Pferde an die SAK angerechnet – also unabhängig davon, ob es sich um eigene, Pensionspferde, Nutz- oder Heimtiere handelt. Ganz im Allgemeinen gilt, dass neue Bauten oder Anlagen nur dann erstellt werden dürfen, wenn sie für die in Frage stehende Bewirtschaftung wirklich nötig sind. Auch dürfen am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen – beispielsweise Naturschutzgebiet – und der Betrieb muss voraussichtlich längerfristig bestehen können.

Betriebszweigsgemeinschaften bilden

Gemäss neusten Statistiken des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW erreichen rund 7000 pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe nicht 1.0 SAK und dürfen somit je nach kantonaler Grenze immer noch keine neuen Bauten und Anlagen erstellen. Doch wurde erreicht, dass sie wenigstens über die Möglichkeit verfügen, bestehende Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung umzunutzen. «Einerseits kommt hier jedoch wieder der kantonale Spielraum der Gewerbegrenze unterhalb von 1.0 SAK zum Zug», erklärt Grunder. Und andererseits lautet der Vorschlag des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE, um die Anzahl benachteiligter Betriebe zu verringern: Betriebs- oder Betriebszweigsgemeinschaften bilden. Sofern die Gemeinschaft die Mindestgrösse erreiche, könne sie unter gewissen Voraussetzungen (siehe Info dazu ganz am Schluss des Artikels) die gleichen Bauten und Anlagen errichten wie landwirtschaftliche Gewerbe. «Zwei oder mehrere Kleinbetriebe könnten somit auf einen höheren SAK-Faktor kommen und von den Lockerungen profitieren, da sie gemeinsam die Gewerbegrenze erreichen», schildert Grunder.



Der Neubau eines Vierecks zur Nutzung der Pferde in der Landwirtschaftszone ist Gewerbebetrieben vorbehalten.

Bei hobbymässiger Pferdehaltung werden Umnutzungen bestehender Bauten und Anlagen auch erlaubt. Jedoch muss sich das Umnutzungsobjekt nahe beim Wohnhaus befinden, damit keine Zersiedelung stattfindet. Zudem muss eine tierfreundliche Haltung gewährleistet sein. Jedoch bleiben auch hier Neubauten verwehrt. «Es war aber nie der Wille des neuen Gesetzes oder die Absicht unserer Forderungen, dass jeder, der zwei Ponys hält, ohne weiteres in der Landwirtschaftszone einen neuen Sandplatz erstellen darf», stellt der Nationalrat klar.

Aussenanlagen für tiergerechte Haltung

Auch bei Umnutzungen gilt, dass es sich um bereits bestehende Betriebe handeln muss, die zudem über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für ihre Pferdehaltung verfügen – also mehr Futter selbst produzieren können, als sie einkaufen. So dürfen bauliche Massnahmen in bestehenden Bauten und Anlagen errichtet werden – einschliesslich Aussenanlagen für die Tierhaltung. Sofern neue Aussenanlagen für die tiergerechte Haltung zwingend nötig sind, ist dies möglich, um Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Gewerbegrenze nicht schlechter zu stellen als hobbymässige Pferdehalter. Im Interesse einer tierfreundlichen Haltung können Allwetterausläufe grösser als die gesetzlichen Mindestmasse dimensioniert werden. Im Allgemeinen müssen sie jedoch immer die wichtigen Grundsätze der Raumplanung respektieren und rückbaubar erstellt werden. Unter den wichtigen Grundsätzen der Raumplanung ist beispielsweise die klare Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet oder der Schutz wertvoller Kulturlandflächen, also Grünflächen, gemeint.

Als Auslauf gilt die freie – das heisst vom Menschen unabhängige – Bewegung im Freien, bei der das Tier die Gangart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selbst bestimmen kann. Der Allwetterauslauf dient somit der Haltung der Pferde und ist nicht mit einem Platz für die Nutzung der Pferde zu verwechseln. Als Nutzung gilt die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine. Der Allwetterauslauf muss – wenn möglich – unmittelbar an den Stall angrenzen. Die Pferde sollen frei zwischen Box und Auslaufläche entscheiden können. Nur dort, wo ein unmittelbarer Anschluss aus zwingenden, topografischen Gründen (beispielsweise starke Hangneigung) nicht realisierbar ist, darf der Allwetterauslauf abgesetzt vom Stall errichtet werden. «Es war wichtig, dass wir bei der Gestaltung des Allwetterplatzes erreichten, dass in begründeten Fällen Ausläufe abgesetzt vom Stall realisierbar sind. Dass also die Bewilligungsbehörde nicht starr fordern kann, der Auslauf müsse direkt an den Stall angrenzen.»

Abmessungen der Allwetterausläufe

Der Allwetterauslauf kann grösser als die Mindestfläche gemäss Tierschutzgesetzgebung dimensioniert werden. «Die ursprüngliche Verordnung sah die Mindestflächen der Tierschutzgesetzgebung als Maximum an», führt Grunder aus. «Wir konnten erreichen, dass die 'empfohlenen' Abmessungen, die wesentlich grösser sind als die Mindestabmessungen, gelten.» Die Mindestflächen belaufen sich auf zwischen zwölf und 36 Quadratmeter. Es hängt von der Zugänglichkeit des Auslaufes ab – also ob er für das Pferd vom Stall frei begehbar oder separat

abgegrenzt ist – sowie von der Widerristhöhe des Pferdes. Die gemäss Tierschutzverordnung «empfohlene» Fläche – einheitlich 150 Quadratmeter, egal wie gross das Pferd ist – darf in keinem Fall überschritten werden. Der Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörden bewegt sich somit zwischen der Mindest- und der empfohlenen Fläche. «Im Interesse der tiergerechten Haltung ist es nun doch möglich, die Mindestfläche bis auf die empfohlene Fläche gemäss Tierschutzverordnung zu erhöhen. Diese Option ist gerade auch für Hobbytierhalter eine sehr wesentliche Öffnung.»

Damit man grösser als die Mindestflächen bauen darf, gibt es einige Grundvoraussetzungen, die zu erfüllen sind. Die Bodenbefestigung muss ohne grossen Aufwand wieder entfernt und der natürliche Zustand des Bodens wiederhergestellt werden können. Bei Hartbelägen wie zum Beispiel Beton ist der Aufwand für die Beseitigung und die Rekultivierung des Bodens zu gross. Deshalb kommt bei solchen Bodenbefestigungen nur die Mindestfläche in Frage. Werden jedoch nur untergeordnete Teile des Allwetterauslaufs – wie Fress- oder Tränkebereiche – mit einem Hartbelag versehen, hindert dies nicht ein Hinausgehen über die Mindestfläche. «Der Begriff der Bodenbefestigung wurde präzisiert, so ist ein normaler Auslaufbau möglich, wie wir ihn für Sandvierecke kennen oder mit Gummipplatten.» Eine weitere Voraussetzung für ein Überschreiten der Mindestmasse sind wiederum die Anliegen der Raumplanung: Wenn beispielsweise wertvolles Kulturland, wie Fruchtfolgeflächen, in Anspruch genommen werden. Der Raumplaner hat den Auftrag, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Kulturlandschutzes und jenen des Tierwohls zu finden. Zu beachten sind natürlich auch die Anliegen des Natur- und des Landschaftsschutzes.

Darf auch zum Reiten genutzt werden

Sofern sich ein Allwetterauslauf dazu eignet, kann er auch für die Nutzung der Pferde verwendet werden. Eine kombinierte Nutzung ist jedoch nur dann erlaubt, wenn seine Hauptfunktion – also der Auslauf der Tiere – nicht darunter leidet. Bei Betrieben mit einer grossen Zahl täglich gerittener Pferde ist eine Doppelnutzung kaum umsetzbar. «Nicht mit dem Gesetz vereinbar wären Plätze, die allein oder in erster Linie der Nutzung der Pferde dienen», konkretisiert Grunder, der selbst leidenschaftlicher Pferdezüchter ist. Solche Anlagen bleiben landwirtschaftlichen Gewerben vorbehalten. Gegenüber der bisherigen Praxis stelle dies nur für eine kleine Anzahl von Betrieben eine Einschränkung dar. «Einerseits durften Pensionsbetriebe bislang keine Reiplätze erstellen, unabhängig davon, ob es sich um landwirtschaftliche Gewerbe handelte oder nicht. Andererseits hatten Zuchtbetriebe nur dann Anspruch auf einen Ausbildungsplatz, wenn mindestens zwölf Pferde in einer charakteristischen altersmässigen Zusammensetzung gehalten wurden.» Das heisst, dass der Betrieb nicht nur alte Stuten, sondern auch Stuten mit Fohlen und andere Jungpferde vorweisen kann.

Solche Aussenanlagen als Ausläufe werden jedoch nur dort bewilligt, wo direkt an den Stall angrenzende Ausläufe baulich nicht realisierbar sind. Bei sehr kleinen Betrieben wird ausserdem geprüft, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist und ob es sich nicht um Freizeitlandwirtschaft handelt. Als eine Freizeitlandwirtschaft werden Betriebe bezeichnet, bei denen keine Gewinn- und Ertragsorientierung erkennbar ist. Das heisst, dass die Bewirtschaftung von Land oder die Haltung von Tieren der reinen Selbstversorgung dienen und keine landwirtschaftlichen Produkte zum Verkauf erzeugt werden.

Reine Reitplätze

Bei Aussenplätzen für die Nutzung der Pferde – landwirtschaftlichen Gewerben vorbehalten – gelten maximale Abmessungen von 800 Quadratmetern. Das ist beispielsweise ein Viereck von 20 mal 40 Metern. Allfällige Führenanlagen müssen dieser Fläche nicht angerechnet werden. Das heisst als Beispiel, dass eine Führenanlage, die 100 Quadratmeter Fläche einnimmt, zusätzlich erstellt werden kann – ohne, dass der Reitplatz nur noch 700 Quadratmeter gross sein darf. «Das war auch ein wichtiger Punkt in unseren Forderungen.» Bei Führenanlagen ist eine einfach gehaltene Überdachung der Laufbahn zulässig.

Die Reitplätze müssen in unmittelbarer Nähe des Betriebs errichtet werden. «Damit Bauten in der Landwirtschaftszone möglichst kompakt angesiedelt sind und der Boden haushälterisch genutzt wird», begründet Grunder diesen Passus. Plätze dürfen weder überdacht noch eingewandert werden. Wobei fachgerechte Banden aus Sicherheitsgründen zulässig sind. Die Plätze dürfen sogar mit einer angemessenen Beleuchtungsanlage ausgestattet werden. Veritable Flutlichtanlagen werden jedoch als unnötig betrachtet und sind deshalb nicht zulässig. «Die Beleuchtung soll ein gefahrloses Arbeiten mit den Pferden in der Dämmerung ermöglichen.» Auch Lautsprecheranlagen sind nicht zulässig. Reitplätze müssen wiederum ohne grossen Aufwand rückbaubar sein. Und angesichts der grossen Fläche ist eine möglichst bodenschonende Ausführung besonders wichtig und ein Gebot der haushälterischen Bodennutzung sowie des Kulturlandschutzes.

Diese Plätze sind ausschliesslich der Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde vorbehalten. Darin eingeschlossen sind Pensionspferde. Eine gemeinschaftliche Nutzung eines Reitplatzes durch zwei oder mehrere Betriebe ist möglich und aus raumplanerischer Sicht sogar sehr erwünscht. «Dass zwei landwirtschaftliche Betriebe den gleichen Reitplatz nutzen können, ist eine 'Win-Win-Situation'. Einerseits, weil so nicht nur Pferde vom eigenen Betrieb zugelassen sind und andererseits, weil ökonomischer gearbeitet werden kann.»

Wohnbauten verboten

Im Zusammenhang mit der Haltung und Nutzung von Pferden ist die Errichtung neuer Wohnbauten nicht gestattet. Die Pferdehaltung dürfe nicht zur Schaffung von neuem Wohnraum in der Landwirtschaftszone führen. Falls die vorgesehene Pferdehaltung eine dauernde Überwachung der Tiere vor Ort erfordert, muss entsprechender Wohnraum bereits vorhanden sein.

Und was ist mit Hobbypferdehaltern?

Grundsätzlich gelten Bauten und Anlagen für die hobbymässige Pferdehaltung nicht als zonenkonform innerhalb der Landwirtschaftszone. Trotzdem sieht die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom Frühling 2013 im Bereich der hobbymässigen Tierhaltung verschiedene Lockerungen vor. Sie kommen nicht nur den Pferden, sondern ganz allgemein der Hobbytierhaltung zugute. Die im Gebäudeinneren vorgenommenen baulichen Massnahmen müssen eine tierfreundliche Haltung gewährleisten. Als Aussenanlagen bei Hobbytierhaltungen gelten Anlagen, die für eine tiergerechte Haltung gemäss Tierschutzgesetzgebung notwendig sind. Sie dürfen weder eingewandert noch überdacht sein. Zulässig sind explizit Allwetterausläufe, Zäune oder Mistlager. Letztere dürfen so eingefasst werden, wie es die Gewässerschutzgesetzgebung verlangt.

Wie bei kleinen Landwirtschaftsbetrieben sind Anlagen, die ausschliesslich der menschlichen Beschäftigung mit den Tieren dienen, wie Reit- oder Übungsplätze nicht erlaubt. Die Allwetterausläufe dürfen aber für die hobbymässige Beschäftigung mit den Tieren genutzt werden, sofern sie sich dazu eignen. Hier gilt wiederum: Ihre Hauptfunktion als Auslauf darf nicht darunter leiden und es dürfen keine neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen. Zudem muss auch bei Hobbytierhaltungen der Allwetterauslauf wenn immer möglich unmittelbar an den Stall angrenzen. Auch im Zusammenhang mit der Grösse der Auslauffläche gilt dasselbe wie bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Anders hingegen ist, dass Weideunterstände nicht erlaubt sind. Der Weidegang ist so zu gestalten, dass es keinen künstlichen Witterungsschutz auf der Weide braucht. Die Tiere sollen wenn möglich frei zwischen Weide und Stall wählen können. Fehlt diese Möglichkeit, so sind sie bei extremen Witterungsverhältnissen einzustallen. «Sicher wäre es wünschenswert gewesen, dass Weideunterstände auch bei Hobbypferdehaltung erlaubt werden. In der Praxis ist es aber so, dass – meistens aus Mangel an genügend Land – die Pferde kaum 24 Stunden auf die Weide gelassen werden.»

Bei Missachtung fällt Bewilligung dahin

Im Rahmen der hobbymässigen Tierhaltung ist zusätzlich zu beachten, dass Bau-bewilligungen nur erteilt werden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Die äussere Erscheinung des Umnutzungsobjekts muss im Wesentlichen unverändert bleiben. Grosse Allwetterausläufe verändern das äussere Erscheinungsbild unter Umständen markant, beispielsweise bei Gebäuden, die ursprünglich keine Stallbauten waren.

Wichtig zu erwähnen ist, dass die Bewilligung dahinfällt, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Diese sind nicht mehr erfüllt, wenn die hobbymässige Tierhaltung aufgegeben wird oder die Tiere nicht mehr durch die Bewohner der nahe gelegenen Wohnbauten, sondern durch Dritte betreut werden. Die Bewilligung fällt im Weiteren dahin, wenn die Tierhaltung solche Formen annimmt, dass nicht mehr von einem Hobby gesprochen werden kann. Als hobbymässig ist diejenige Tierhaltung anzusehen, welche nicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ausgerichtet ist, sondern aus Liebhaberei ausgeübt wird und der Freizeitgestaltung dient. «Im Interesse der Raumplanung wurde der Hinfall bereits im Gesetz so ausgelegt. Deshalb ist diese Bestimmung zu akzeptieren. Es ist nicht so, dass man auf alle Zeiten keine Pferde mehr halten darf. Wenn die Voraussetzungen wieder gegeben sind, kann mit einer neuen Bewilligung die Pferdehaltung wieder ermöglicht werden.»

Definitive Entscheidung steht noch aus

Wie der Verordnungstext schlussendlich tatsächlich aussieht, wisse man erst mit Sicherheit, wenn er vom Bundesrat gutgeheissen und zusammen mit dem Gesetz in Kraft getreten ist. Dies sollte im Frühling passieren. «Normalerweise stellt dies jedoch kein Problem dar», so Grunder. «Der Bundesrat sollte den anhand der Vernehmlassung überarbeiteten Entwurf annehmen.» So oder so: Die «PferdeWoche» wird über den Entscheid des Bundesrates berichten.

Der «Amtsschimmel» und die darausfolgenden Forderungen

Im Frühling 2013 wurden mit grosser Mehrheit in beiden eidgenössischen Räten Gesetzesänderungen betreffend Erleichterung der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone sowie für die hobbymässige Pferdehaltung verabschiedet. Die Zielsetzungen dieser Gesetzesänderungen gehen zurück auf eine parlamentarische Initiative, die im Wortlaut Folgendes verlangte: «Die Bestimmungen, welche die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone zu stark einschränken oder verhindern, sind zu lockern oder gar aufzuheben.» Diese Forderungen wurde nach fast zehnjährigem Ringen im Raumplanungsgesetz sehr austariert umgesetzt. Dabei wurde bewusst auf Maximalforderungen im Sinne eines tragfähigen Kompromisses verzichtet. Der Entwurf der Verordnung entsprach in keiner Weise dem Geist des verabschiedeten Gesetzes. Er ging teilweise sogar hinter die heutige Praxis zurück. Der vollständige Artikel zur Problematik, publiziert in der «PferdeWoche» vom 13. November, kann im Internet eingesehen werden.



Die gesamte Schweizer Pferdeszene setzte am 28. November mit Erfolg ein ordentliches Zeichen – 120 Pferde vor dem Bundeshaus und über 4000 Eingaben zur Verordnung.

Die wichtigsten Forderungen im Rahmen der Vernehmlassung des Verordnungstextes waren zusammengefasst:

- Dass den zuständigen Behörden der Kantone ein Handlungsspielraum gewährt wird, verhältnismässig und in Abhängigkeit von der lokalen Situation zu entscheiden.
- Dass die Limitierung der Anzahl zu haltender Pferde nicht festgeschrieben ist, sondern einzig von der eigenen Futtergrundlage abhängt oder nach Möglichkeiten des Tierhalters geht.
- Dass Umnutzungen von bestehenden Bauten und Anlagen möglich sind, auch für kleine Betriebe.
- Dass mehr als die Minimalanforderungen der Tierschutzgesetzgebung realisiert werden dürfen – vor allem im Zusammenhang mit Auslaufflächen.
- Dass Fruchtfolgefleichen genutzt werden dürfen, solange eine Rückbauverpflichtung herrscht.
- Dass die Reitplätze von 800 Quadratmetern Fläche realisiert werden dürfen.
- Dass Banden aus Sicherheitsgründen erstellt werden dürfen.
- Dass Führenanlagen nicht an den Platz für Nutzungsplätze angerechnet werden.
- Dass der Status der Zucht nicht der Hobbyhaltung weichen muss.
- Dass auch Züchter künftig Reitplätze erstellen dürfen.
- Dass Weideunterstände nicht verboten werden (insbesondere bei Zuchtpferden oder Gnadenbrotperden, welche von einer längeren Haltung im Freien profitieren müssen).
- Dass Allwetterplätze in Ausnahmefällen nicht zwingend an den Stall angrenzen müssen.
- Dass Hobbyferdehalter Pferde weiterhin auch nutzen können.

Bilden von Betriebszweiggemeinschaften sicherlich geeigneter als Betriebsgemeinschaften

Eine Betriebszweiggemeinschaft ist bei diesen spezifischen Anliegen wohl geeigneter als eine Betriebsgemeinschaft. Denn hier werden nur bestimmte Betriebszweige, wie beispielsweise die Pferdehaltung, zusammengeschlossen und gemeinsam geführt. Zwei oder mehrere Betriebe können eine Betriebsgemeinschaft

oder Betriebszweigsgemeinschaft bilden. Bei beiden Varianten gilt, dass die Fahrdistanz zwischen den Betrieben nicht mehr als 15 Kilometer beträgt. Ebenso müssen bei beiden Varianten die einzelnen Betriebe unmittelbar vor der Zusammenarbeit während mindestens drei Jahren bereits als selbständige Betriebe geführt worden sein. Bei der Betriebszweigsgemeinschaft können mehrere Betriebe gemeinsam Nutztiere halten oder einfach gewisse Zweige ihres Betriebs zusammenschliessen. Weitere Anforderungen sind, dass die Mitglieder der Gemeinschaft auf ihren Betrieben und für die Gemeinschaft tätig sein müssen. Ausserdem müssen die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen oder Tiere in einem schriftlichen Vertrag geregelt werden. Für die gemeinsam geführten Betriebszweige muss eine separate Rechnung erstellt werden. Ein Mitglied, das durch die Gemeinschaft bestimmt wird, muss den Zusammenschluss gegen aussen vertreten und sozusagen die Verantwortung übernehmen.

Betriebsgemeinschaften hingegen fordern mehr als reine Zweigsgemeinschaften. Hier müssen die einzelnen Betriebe vor einem Zusammenschluss mindestens 0.25 Standardarbeitskräfte (SAK) erreichen. Gemäss den neusten Zahlen des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW erreichen rund 1400 pferdehaltende Kleinstbetriebe keine 0.25 SAK und könnten somit keine Betriebsgemeinschaft bilden. Ausserdem müssen bei dieser Variante das Land und die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude der einzelnen Betriebe der Nutzung der Gemeinschaft überlassen werden. Auch alle Nutztiere und die übrige Fahrhabe der Betriebe – also bewegliches Vermögen – müssten zu Eigentum des Zusammenschlusses übertragen werden. Auch hier muss ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegen. Daraus muss ersichtlich sein, dass die einzelnen Mitglieder die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr führen und damit das Risiko tragen. Des Weiteren müssen die Mitglieder der Gemeinschaft in der Betriebsgemeinschaft tätig sein. Kein Mitglied darf zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeiten. Die Gemeinschaft muss eine Buchhaltung führen, aus der das Betriebsergebnis sowie dessen Aufteilung auf die Mitglieder der Gemeinschaft ersichtlich sind.

Fazit: Betriebszweigsgemeinschaften sind sicherlich einfacher zu bilden und dessen Anforderungen zu erfüllen – zumindest jetzt im Zusammenhang mit dem Pferd in der Landwirtschaftszone und um anhand eines höheren SAK-Faktors von allen Lockerungen im Raumplanungsgesetz profitieren zu können.

(Erschienen in der PferdeWoche Nr. 05/2014)